



**M A R B U R G
MITTELHESSEN**

Bundesverbandes Bildender
Künstlerinnen und Künstler

Regionalverband
Marburg-Mittelhessen e.V.

§1 Name, Rechtsstand, Gebiet und Sitz

- a) Der Verein führt den Namen:
„Bundesverband Bildender Künstlerinnen und Künstler,
Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V.“
- b) Der Regionalverband Marburg ist in das Vereinsregister eingetragen.
- c) Der Bereich des Verbandes sind die Städte Marburg, Gießen, Wetzlar und die Region Mittelhessen.
- d) Die Mitglieder des Regionalverbandes sind Mitglieder des Bundesverbandes
Bildender Künstlerinnen und Künstler e.V.
- e) Sitz und Gerichtsstand ist Marburg. Der Verband haftet nur bis zur Höhe seines Verbandsvermögens.
- f) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr

§2 Zweck des Bundesverbandes Bildender Künstlerinnen und Künstler, Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V.

Der Regionalverband Marburg-Mittelhessen e.V. bildet mit den anderen hessischen Regionalverbänden den Landesverband Bildender Künstler in Hessen e.V.

Der Verband vertritt die Interessen der Bildenden Künstler gegenüber den städtischen Behörden und regionalen Verwaltungsstellen. Der Verband hat insbesondere die Aufgabe:

- a) alle beruflichen Fragen seiner Mitglieder im regionalen Bereich verbindlich zu regeln.
- b) Schutz vor unlauterem Wettbewerb zu gewähren und diesbezüglich Fragen vor der Öffentlichkeit und bei den Amtsstellen zu klären und zu vertreten.
- c) die rechtliche Stellung der selbständigen künstlerischen Berufszweige der bildenden Künstler durch den Ausbau des Berufsrechts zu sichern.
- d) Als Verwaltungs- und Nachrichtenstelle für alle Mitglieder untereinander und zum Landesverband, sowie zu anderen kulturellen Verbänden im regionalen Bereich Marburg (Mittelhessen) zu dienen.
- e) Der Zweck des Verbandes ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet. Der Verband vertritt keine Interessen privaten Unternehmertums, welches auf Lohnabhängigkeit anderer beruht.

§3 Mitgliedschaft

- 1.) Aufgenommen wird, wer ein abgeschlossenes Hochschulstudium im Fach Bildende Kunst an einer deutschen Kunsthochschule oder einer vergleichbaren ausländischen Institution nachweist.
- 2.) Aufgenommen werden kann, wer eine professionelle Ausstellungs- oder Publikationstätigkeit oder
- 3.) Aufgenommen wird, wer bereits Mitglied in einem Bezirks- oder Landesverband des BBK ist oder war.

Fachgruppen, deren Arbeitsgebiet dem des Verbandes verwandt ist, können korporative Mitglieder werden. Es können nur eingetragene Fachgruppen in den Verband aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes. Die Satzung korporativer Fachgruppen darf der Satzung des Bundesverbandes Bildender Künstler nicht widersprechen.

Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung beschlossen. Der Mitgliedsbeitrag ist für das laufende Geschäftsjahr im voraus zu entrichten.

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft der Einzelmitglieder endet durch schriftlichen Austritt, Ausschluss oder Tod. Die Mitgliedschaft der korporativen Gruppen endet mit deren Auflösung oder schriftlicher Austrittserklärung.

Der Austritt kann nur mit einer halbjährlichen Kündigungsfrist zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Der Ausschluss kann nur wegen verbandsschädigendem Verhalten mit einer 2/3-Mehrheit durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes erfolgen.

Erste Beschwerdeinstanz ist die Delegiertenversammlung des BBK Landesverbandes, letzte Instanz ist die Delegiertenversammlung des BBK Bundesverbandes.

Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrages über ein Jahr erlischt die Mitgliedschaft mit Beginn des neuen Geschäftsjahres. Beitragsrückstände sind einklagbar.

§4 Organe des Regionalverbandes Marburg e.V.

- 1.) Die Mitgliederversammlung
- 2.) Der Vorstand

Der Mitgliederversammlung obliegt:

- a) die Entgegennahme des Jahresgeschäftsberichtes des Vorstandes und der Kassenprüfer, sowie deren Entlastung.
- b) die Stellungnahme zu den allgemeinen Richtlinien und die Genehmigung des Arbeits- und Haushaltsplanes des Vorstandes für das nächste Jahr.c) die Wahl des vertretungsberechtigten regionalen Vorstandes. (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- d) die Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder (Beisitzer). (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- e) die Wahl der Landesdelegierten und Ersatzdelegierten nach dem Schlüssel der Satzung des Landesverbandes. (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)
- f) die Wahl von 2 Kassenprüfern, (Bei der Wahl ist Blockwahl zulässig)g) der Beschluss einer Satzungsänderung

Die Mitgliederversammlung muss jedes Jahr im 4. Quartal vom Vorstand einberufen werden. Termin und Ort der Mitgliederversammlung müssen allen Mitgliedern 4 Wochen vorher schriftlich mitgeteilt werden, unter Beifügung der Tagesordnung. Zusatzanträge zur Tagesordnung müssen spätestens 14 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingereicht werden.

Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn diese von wenigstens 25% schriftlich unter Beifügung der Tagesordnung gefordert wird.

Die Versammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 15% der Mitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung wird vom vertretungsberechtigten Vorstand geleitet. Das Protokoll der Mitgliederversammlung muss vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer unterzeichnet werden.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind allen Mitgliedern unverzüglich schriftlich bekannt zu geben.

Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus den vertretungsberechtigten Vorstandsmitgliedern gemäß § 26 BGB und den Beisitzern.

Der vertretungsberechtigte Vorstand wird von drei gleichberechtigten Vorsitzenden gebildet, von denen jeweils zwei gemeinsam den Verband vertreten müssen.

Der Vorstand wird durch stimmberechtigte Beisitzer ergänzt; diese sind im Innenverhältnis den Vorsitzenden gleichgestellt.

Die Vorsitzenden werden verbandsintern nur nach Beschluss des Vorstandes tätig.

Der Vorstand arbeitet nach dem Kollegialitätsprinzip und gibt sich seine Geschäftsordnung selbst.

Der Vorstand hat nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung die sich ergebenden Aufgaben zu erfüllen. Der Vorstand ist berechtigt zur Information oder für besondere Aufgaben Ausschüsse zu bilden.

Die Ausschüsse sind mit einer Stimme (projektbezogen) zu den entsprechenden Vorstandssitzungen hinzu zu ziehen.

Die Sitzungen des Vorstandes sind verbandsöffentlich.

Der Verband erstattet dem Vorstand die Auslagen für die Verbandsarbeit.

Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur rechtsgültigen Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes aus, so muss der Nachfolger auf der nächsten Mitgliederversammlung nachgewählt werden.

Der Vorstand ist nicht beschlussfähig, wenn weniger als 3 Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Bei Anwesenheit von nur 3 Vorstandsmitgliedern müssen die Beschlüsse einstimmig erfolgen, um Gültigkeit zu erlangen.

Zirkularbeschlüsse* sind zulässig, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht.

§5 Auflösung des Verbandes

Die Auflösung des Reginalverbandes muss von 51 % der Mitglieder schriftlich beantragt und begründet werden. Der Vorstand ist verpflichtet innerhalb einer Frist von 6 Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit der begründeten Tagesordnung schriftlich einzuberufen.

Zur Auflösung des Verbandes bedarf es einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitgliederversammlung bei satzungsgemäßer Mindestanwesenheit. Mit der gleichen Mehrheit beschließt die Versammlung über die Verwendung des Verbandsvermögens im Sinne des Verbandszwecks.

Der anfallende Arbeitsaufwand wird durch den Vorstand geleistet.

§6 Salvatorische Klausel

Die Mitglieder stimmen der Salvatorischen Klausel zu. Diese besagt, wenn einzelne Paragraphen, Abschnitte und Zeilen durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) für unwirksam erklärt werden, die übrigen Paragraphen der Satzung ihre Rechtsgültigkeit behalten. Des Weiteren berechtigt die Mitgliederversammlung die Vorstandsmitglieder gemäß § 26 BGB durch Dritte (Notar, Gericht, Finanzamt, etc.) beanstandete Formulierungen entsprechend selbständig zu ändern und die Mitglieder auf der nächsten Jahreshauptversammlung zu informieren

* Der Vorstand kann der Generalversammlung obliegende Entscheide über Abstimmungsvorlagen ausnahmsweise auch auf elektronischem Weg vornehmen lassen (Zirkularbeschluss). Der Zirkularbeschluss bedingt, dass die Mehrheit der Mitglieder gültige Stimmen abgibt. Er wird mit der Mehrheit der in der angesetzten Frist eingegangenen gültigen Stimmen gefasst.